

Vereinbarung

zwischen dem

Land Baden-Württemberg

vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

- Umweltministerium -

und den

Landkreisen des Landes Baden-Württemberg,

vertreten durch den Landkreistag Baden-Württemberg,

- Landkreistag -

sowie den

Stadtkreisen des Landes Baden-Württemberg,

vertreten durch den Städtetag Baden-Württemberg,

- Städtetag -

über

**die Finanzierung von Aufgaben zur Beratung und Information im Bereich
Klimaschutz, Energie- und Wärmewende für Bürgerinnen und Bürger,
Kommunen sowie Unternehmen**

Vorbemerkung

Die regionalen Energieagenturen (rEA) spielen eine entscheidende Rolle als Schnittstelle zwischen dem Land und den Land- und Stadtkreisen. Sie sind das Bindeglied, um die ehrgeizigen Klimaziele des Landes Baden-Württemberg zu erreichen. Mit ihrer langjährigen Erfahrung und regionalen Verankerung kennen sie die Gegebenheiten und die entscheidenden Akteure vor Ort und können so Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger, aber auch die kommunale Verwaltung beim Klimaschutz passgenau unterstützen.

Durch das Energieeffizienz-Gesetz sind die Länder verpflichtet, durch strategische Maßnahmen in den Bereichen Information, Beratung, Bildung und Förderung Endenergie einzusparen. Auch im Wärmeplanungsgesetz ist Beratungsbedarf hinterlegt. Nach § 5 KlimaG BW unterstützt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Erfüllung ihrer Vorbildfunktion in den Bereichen Klimaschutz und Klimawandelanpassung. Mit Blick auf das konkrete Ziel der klimaneutralen Kommunalverwaltung bis 2040 regelt § 12 KlimaG BW ebenfalls eine Unterstützungszusage des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände. Die nachfolgend vereinbarten Aufgaben dienen auch der Umsetzung dieser Regelungen.

Mit dieser Vereinbarung tragen die Land- und Stadtkreise ebenfalls zur Zielerreichung bei und werden damit der im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW verankerten Vorbildfunktion gerecht.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Den Land- und Stadtkreisen wird für die Übernahme der in § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 geregelten Aufgaben ein Kostenausgleich nach Maßgabe des § 4 gewährt.
- (2) Für das Jahr 2025 umfasst der Vertrag eine Gesamtsumme von 8.990.984 Euro, für 2026 eine Gesamtsumme von 13.486.476 Euro. Für die Folgejahre beabsichtigen die Vertragsparteien in regelmäßigen Abständen zu verhandeln, wobei das Ergebnis jeweils im Staatshaushaltsplan abgebildet sein soll.

§ 2 Aufgaben der Land- und Stadtkreise nach dieser Vereinbarung

- (1) Die Land- und Stadtkreise sind verpflichtet, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und unter Wahrung ihrer Organisationshoheit nach Maßgabe der zur

Verfügung stehenden Mittel, Beratungsangebote zu den Themen Wärmewende im Gebäudesektor für Bürgerinnen und Bürger, für Unternehmen und Kommunen, Informationen für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, Schulprojekte zum Thema Klimaschutz, Beratung für Kommunen auf dem Weg zur Klimaneutralität, einschließlich Energieeinsparmöglichkeiten, Beratung zur kommunalen Wärmeplanung und zu Photovoltaikausbau nach Maßgabe des § 3 anzubieten. Zu dieser Aufgabenerfüllung sollen sie die Dienste der zuständigen rEA in Anspruch nehmen. Die Land- und Stadtkreise reichen in diesem Fall die vom Umweltministerium im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung gestellten Mittel an die jeweilige rEA weiter. Die Land- und Stadtkreise können die in § 3 beschriebenen Aufgaben ganz oder teilweise selbst wahrnehmen; in diesem Fall gelten für sie die in § 3 aufgeführten Umfänge und Nachweise.

- (2) Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass die bisherigen Finanzierungsbeiträge der Land- und Stadtkreise zugunsten der regionalen Energieagenturen aufrechterhalten werden, wobei die kommunalen Beiträge unter Haushaltsvorbehalt stehen und in die Entscheidungskompetenz der Gremien fallen.

§ 3 Beratungsaufgaben

- (1) Die regionalen Energieagenturen führen ihre bisherigen Aufgaben fort. Dazu gehören insbesondere die Aufgaben nach Maßgabe des Absatz 2. Darüber hinaus sollen weitere Aufgaben nach Absatz 3 wahrgenommen werden. Bei der Umsetzung der Aufgaben sollen die regionalen Energieagenturen die Unterstützungsangebote der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA-BW) nutzen. Für die Endkundinnen und -kunden ist die Beratungsleistung wie bisher kostenfrei.
- (2) Die bisherigen Aufgaben der regionalen Energieagentur umfassen je nach regionaler jährlicher Schwerpunktsetzung
 - a) Neutrale Beratung von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Kommunen zu Themen der Wärmewende im Gebäudesektor durch Informationsvermittlung, Sensibilisierung und Motivation mit den Schwerpunkten des Einsatzes erneuerbarer Energien, Effizienzmaßnahmen im Bestand sowie gesetzliche und finanzielle Rahmenbedingungen.

- b) Informationsvermittlung für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren durch Gespräche, Workshops und Veranstaltungen über Ziele und Instrumente in den Themenbereichen Klimaschutz, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien insbesondere auf kommunaler Ebene.
 - c) Projekte an Schulen und Kindertageseinrichtungen wie insbesondere die Durchführung von mehreren Unterrichtseinheiten zum Thema „Energie und Klimaschutz“ oder weitere Bildungsmaßnahmen (z. B. Organisation und Durchführung von Projekttagen in Kooperation mit dem Lehr- und Betreuungspersonal, Durchführung von mindestens halbtägigen Workshops zur Implementierung der Energie- und Klimaschutzaspekte).
 - d) Qualitätsnetzwerk Nachhaltiges Bauen: Aufbau oder Fortführung eines Qualitätsnetzwerkes, welches als unabhängige Organisation die nachhaltige Qualität beim Bauen und Sanieren durch ein „besseres Miteinander“ aller Beteiligten innerhalb eines oder mehrerer Land- oder Stadtkreise erreicht. Diese Organisation übernimmt entsprechende Steuerungs- und organisatorische Aufgaben, Verwaltungsmaßnahmen sowie die Netzwerkpfege und -erweiterung.
 - e) Unterstützung der Kommunen bei der kommunalen Wärmeplanung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet beim Aus- und Umbau einer klimaneutralen Wärmeversorgung nach innen als auch nach außen. Der Fokus der Tätigkeiten liegt auf dem Informationstransport von der Landesebene in die Regionen, auf dem Wissensaustausch zwischen den Kommunen und der Vernetzung der Akteure vor Ort, im Sinne der bisherigen Arbeit der 13 regionalen Beratungsstellen.
- (3) Folgende weitere Aufgaben kommen unter Berücksichtigung der Maßgaben aus § 2 Abs. 1 und je nach regionaler jährlicher Schwerpunktsetzung für die Übertragung auf die regionalen Energieagenturen insbesondere in Betracht:
- a) Ausweitung der Tätigkeit als regionale Beratungsstelle angepasst an die neuen bundesrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften zur Wärmeplanung,
 - b) Unabhängige Information, Beratung und Durchführung von Veranstaltungen für Privatpersonen, Kommunen, Unternehmen und Fachleute

zum Thema Photovoltaik. Ziel ist es, den PV-Ausbau im Land zu stärken und die Energiewende voranzutreiben und dabei auf die etablierten Strukturen der PV-Netzwerke soweit möglich zurückzugreifen,

- c) Unterstützende Beratung der Kommunen auf dem Weg zur klimaneutralen Kommunalverwaltung 2040.

§ 4 Finanzausweisung und Verteilungsschlüssel

Die erforderlichen Mittel werden wie folgt an die Land- und Stadtkreise ausbezahlt:

- (1) Die Land- und Stadtkreise erhalten für die Aufgabenerfüllung von § 2 Absatz 1 i.V.m. § 3 jährlich eine pauschale Zuweisung (für 2025 anteilig gewölft) für den entsprechenden Personalaufwand und die damit verbundenen Sachaufwendungen gemäß der VwV-Kostenfestsetzung in Höhe von 120.000 Euro zuzüglich 48 Cent je Einwohnerin und Einwohner und 6.000 Euro je Kommune oder pauschal 24.000 Euro pro Stadtkreis. Die Zuweisung ist gedeckelt auf 330.000 Euro pro Land- und Stadtkreis. Die Zuweisung erfolgt maßgeblich der verfügbaren Mittel und den Regelungen zum Haushaltsvollzug.
- (2) Für die Einwohnerzahl ist der Stand des 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres maßgebend.
- (3) Der Betrag wird nach Freigabe der Mittel zum 1. Juli des jeweiligen Haushaltsjahres durch das Umweltministerium an die Land- und Stadtkreise ausbezahlt.
- (4) Dieser Verteilungsschlüssel gilt für die Jahre 2025 bis 2030. Danach gilt er weiter, sofern die Vertragsparteien keine neue Vereinbarung hierzu treffen.
- (5) Die Land- und Stadtkreise teilen dem Umweltministerium bis zum 01. Juni 2025 die für die Auszahlung notwendigen Daten, sowie bis zum 30. April jeden Jahres eventuelle Änderungen mit.

§ 5 Informations- und Nachweispflichten

Es bestehen folgende Informations- und Nachweispflichten:

- (1) Nachgelagerte Berichterstattung über das Vorjahr: Die regionalen Energieagenturen legen gegenüber ihrem jeweiligen Land- oder Stadtkreis jährlich Rechenschaft über die erbrachten Tätigkeiten ab. Die Land- und Stadtkreise

ergänzen dies im Falle der eigenen Aufgabenwahrnehmung und leiten diese Informationen bis zum 28. Februar des Folgejahres an das Umweltministerium weiter. Von den Mittelempfängern ist darzulegen, wie das durch den Vertrag finanzierte Personal eingesetzt wurde bzw. wird. Die Land- und Stadtkreise stellen ihren Beitrag dar. Dazu dient ein zwischen dem Umweltministerium und Landkreistag und Städtetag abgestimmter, bürokratiearmer Muster-Rechnenschaftsbericht, dessen Schwerpunkt auf einem Online-Fragebogen liegt.

- (2) Planungen für die Zukunft: Die Land- und Stadtkreise berichten bis zum 28. Februar des Folgejahres an das Umweltministerium, welche Planung im laufenden Jahr für die Umsetzung der in § 2 genannten Aufgaben besteht. Dazu dient ein zwischen dem Umweltministerium und Landkreistag und Städtetag abgestimmter, bürokratiearmer Muster-Planungsbericht.

§ 6 Anpassungsklausel

Sehen die Vereinbarungspartner Bedarf für Erweiterungen, beispielsweise durch die Aufnahme zusätzlicher Aufgabenbereiche der regionalen Energieagenturen in § 3 und dazu korrespondierend zusätzlicher Finanzmittel in § 4, und/oder für Modifikationen bspw. bezüglich der Mittelverteilung, kann die Vereinbarung jederzeit im beiderseitigen Einverständnis entsprechend angepasst werden.

§ 7 Evaluation

- (1) Im Jahr 2027 wird eine gemeinsame Evaluation durchgeführt, deren Ergebnisse bis zum 30.06.2028 in einem gemeinsamen Bericht festzuhalten sind. Gegenstand dieser Evaluation sind die erbrachten Leistungen sowie die Leistungserbringer. Überprüft wird auch die Angemessenheit der zur Verfügung gestellten Ausgleichsmittel für die in § 2 und § 3 geregelten Aufgaben sowie die Frage, inwieweit es zielführender ist, Aufgabenstellung und Finanzierung gesetzlich zu regeln.

- (2) Die Kosten der Evaluation trägt das Umweltministerium.

§ 8 Kündigung

- (1) Die Vereinbarung läuft bis zum 31.12.2040. Eine vorherige Kündigung von jeder Seite ist mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2030, möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Eine Kündigung durch das Land Baden-Württemberg ist unter den Voraussetzungen des Absatz 1 auch gegenüber einzelnen Land- oder Stadtkreisen möglich.

(3) Für den Fall der Kündigung durch einen einzelnen Land- oder Stadtkreis oder das Land Baden-Württemberg gegenüber einzelnen Land- oder Stadtkreisen besteht der Vertrag mit den übrigen Vertragspartnern fort. Umweltministerium, Landkreistag und Städtetag beraten in diesem Fall über die Folgewirkungen für die verbleibenden Vertragspartner und stimmen etwaige Anpassungen ab.

§ 9 Zusammenspiel mit derzeitiger Projektförderung

Projektfördersummen nach § 9 S. 2 ÖRV, die den rEAs und regionalen Beratungsstellen (rBS) und PV-Netzwerken und sonstigen Dritten bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung bereits bewilligt wurden und derzeit über die Projektförderung zustehen bzw. die bis 30.04.2025 beantragt wurden und noch bewilligt werden, werden bis Abschluss der Projekte und Ende des Bewilligungszeitraums ausbezahlt. Das späteste Ende des Förderzeitraums ist

bei KS-Plus Nr. 2.2.2.4 (Qualitätsnetzwerk Bauen) der 30.06.2029,
bei KS-Plus Nr. 2.2.2.8 (Informationsvermittlung für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger) der 31.03.2027,
bei KS-Plus Nr. 2.2.2.10 (Projekte an Schulen) der 31.12.2028,
bei KS-Plus Nr. 2.2.2.12 (Wärmewende im Gebäudesektor) der 31.12.2028,
bei KS-Plus Nr. 2.2.2.15 (Regionale Beratungsstellen Wärmeplanung) der 31.12.2027 und
bei den PV-Netzwerken der 31.12.2025.

Die Projektfördermittel werden mit der Summe, die über den ÖRV auszubezahlen ist, verrechnet, sodass keine Finanzierungslücken entstehen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen der Vereinbarung ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder unanwendbaren Regelung tritt diejenige wirksame und anwendbare Regelung, die die Parteien von Anfang an vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Unanwendbarkeit gekannt beziehungsweise vorhergesehen hätten.

§ 11 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Stuttgart, den

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Dr. Michael Münter
Ministerialdirektor

Stuttgart, den

Landkreistag Baden-Württemberg

Prof. Dr. Alexis v. Komorowski
Hauptgeschäftsführer

Stuttgart, den

Städtetag Baden-Württemberg

Ralf Broß
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Oberbürgermeister a.D.